

# Anlage 3 zum Netznutzungsvertrag Erdgas

## für geschlossene Verteilernetzbetreiber - Ergänzende Bedingungen -

### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 NNV).....	1
§ 2 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV).....	2
§ 3 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 3 NNV).....	2
§ 4 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 NNV).....	2
§ 5 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 5 Satz 2 NNV).....	3
§ 6 Abwicklung von Vorauszahlungen (zu § 13 NNV).....	3

### Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Netznutzungsvertrag (Gas) (**im Folgenden „NNV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 5 sowie § 1 Ziffer 5 NNV.

### § 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 NNV)

- (1) § 9 Ziffer 5 NNV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 NNV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.
- (3) § 9 Ziffer 5 NNV sowie die vorstehenden ergänzenden Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. eine künftige Umlage nach § 19a EnWG) und nicht bereits in den Netzentgelten berücksichtigt ist.

# Anlage 3 zum Netznutzungsvertrag Erdgas der Evonik Degussa GmbH

---

## **§ 2 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV)**

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 3 NNV)**

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

## **§ 4 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 NNV)**

### **(1) Abrechnungsmethodik:**

Die Ermittlung der Arbeits- und Leistungspreise erfolgt durch Anwendung der jeweiligen Sigmoid-Funktion unter Verwendung der, mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Jahresmenge und der vertraglich vereinbarten Leistung Netz gemäß Anlage 1 des Netznutzungsvertrags.

Eine ausführliche Beschreibung der Berechnungsmethodik ist in der Anlage 5 „Preisblatt“ zum Netznutzungsvertrag enthalten. Die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sind integraler Bestandteil der Netzentgelte.

### **(2) Anmeldung der Netzinanspruchnahme und Überschreitungsleistung Netz**

#### **Jahresmenge und vertraglich vereinbarte Leistung Netz / Anmeldefrist**

Der Kunde meldet bis zum 30.09. des laufenden Jahres die im nachfolgenden Kalenderjahr beabsichtigte Leistungsanspruchnahme in Form der Angabe einer „Jahresmenge“ (in MWh/a) und einer „vertraglich vereinbarten Leistung Netz“ (in kWh/h) an. Gibt der Kunde bis zum 30.09. eines Jahres keine Anmeldung nach Satz 1 ab, so gilt die tatsächlich abgenommene Menge der vergangenen 12 Monate als Jahresmenge sowie das Maximum aus a) der höchsten gemessenen Leistungsanspruchnahme der vergangenen 12 Monate und b) der vertraglich vereinbarten Leistung Netz für das laufende Jahr als vertraglich vereinbarte Leistung Netz für das nachfolgende Kalenderjahr.

Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung des Kunden auf technische Realisierbarkeit und stimmt diese mit dem vorgelagerten Netzbetreiber ab. Sollte der Anmeldung des Kunden nicht vollumfänglich nachgekommen werden können, informiert der Netzbetreiber den Kunden diesbezüglich innerhalb einer angemessenen Frist.

Bis zum 31.10. eines jeden Jahres werden die Vertragspartner die Jahresmenge sowie die vertraglich vereinbarte Leistung Netz für das nachfolgende Kalenderjahr festlegen und Anlage 1 entsprechend aktualisieren.

Der Kunde ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung Netz zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Kunde nicht berechtigt. Die Differenz zwischen max. Leistungsanspruchnahme und der vertraglich vereinbarten Leistung Netz gilt als Überschreitungsleistung Netz. Der Preis (Pönale) für Überschreitungsleistung Netz entspricht dem 1,25fachen des Leistungspreises Netz. Eine Überschreitungsleistung Netz führt nicht zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Leistung Netz des laufenden Kalenderjahres. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Zahlung einer Pönale für die Überschreitungsleistung Netz unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

# Anlage 3 zum Netznutzungsvertrag Erdgas der Evonik Degussa GmbH

---

Die Nachverrechnung einer Überschreitungsleistung Netz für zurückliegende Zeiträume erfolgt spätestens 3 Monate nach dem Monat, in dem die Überschreitungsleistung Netz durch den Kunden in Anspruch genommen worden ist. Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

Multiplikation der Überschreitungsleistung Netz in 1.000 kWh/h mit dem monatlichen Preis für Überschreitungsleistung Netz gemäß Ziffer 6.8 in  $\text{€}/(1.000 \text{ kWh}/\text{h} \cdot \text{Monat})$  und der Anzahl der zurückliegenden Monate.

Bei wiederholter Inanspruchnahme einer Überschreitungsleistung Netz wird die Differenz zwischen neuer und alter Überschreitungsleistung Netz multipliziert mit dem monatlichen Preis für Überschreitungsleistung Netz in  $\text{€}/(1.000 \text{ kWh}/\text{h} \cdot \text{Monat})$  und der Anzahl der zurückliegenden Monate.

## **(3) Unterjährige Änderung der Entgelte**

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 2) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch ab dem Gültigkeitszeitpunkt zeitanteilig berechnet; die neuen Arbeits- und Leistungspreise werden ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

## **(4) Zahlungsweise**

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

## **(5) Rücklastkosten**

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## **§ 5 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 5 Satz 2 NNV)**

§ 10 Ziffer 5 Satz 2 NNV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

## **§ 6 Abwicklung von Vorauszahlungen (zu § 13 NNV)**

- (1) Liegt ein begründeter Fall nach § 13 Ziffer 2 NNV vor, kann der Netzbetreiber statt einer Sicherheitsleistung eine Vorauszahlungsregelung und zugleich die erste monatliche Vorauszahlung verlangen. Für das Verlangen der Vorauszahlungsregelung und die Fälligkeit der ersten Vorauszahlung gelten die Regelungen in § 13 Ziffer 5 Sätze 1 und 2 NNV sowie § 13 Ziffer 2 Abs. 2 Satz 3 NNV entsprechend.
- (2) Für die Fälligkeit der weiteren Vorauszahlungsrechnungen gilt § 10 Ziffer 4 NNV. Zahlungen sind mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers erbracht.
- (3) Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen errechnet sich für RLM-Entnahmestellen auf der Grundlage des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. Sollte für einzelne RLM-Entnahmestellen bisher kein bzw. kein vollständiger Abrechnungszeitraum vorliegen, berechnet sich die Höhe aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer RLM-Entnahmestellen bzw. aus dem Verbrauch im vorhandenen Rumpf-Abrechnungszeitraum. Änderungen der tatsächlichen Umstände (z.B. Weg-

## Anlage 3 zum Netznutzungsvertrag Erdgas der Evonik Degussa GmbH

---

fall oder Hinzukommen von Entnahmestellen) sind angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlung für SLP-Entnahmestellen entspricht der monatlich zu leistenden Abschlagszahlung.

- (4) Die monatliche Vorauszahlung für RLM-Entnahmestellen wird im Rahmen der entsprechenden monatlichen Abrechnung nach Ablauf des jeweiligen Monats angerechnet.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für das Verlangen einer Vorauszahlungsregelung vor, ist der Netzbetreiber bis auf Weiteres berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Der Transportkunde kann die Beendigung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fordern, sofern in den letzten sechs Monaten kein Zahlungsverzug bestanden hat.